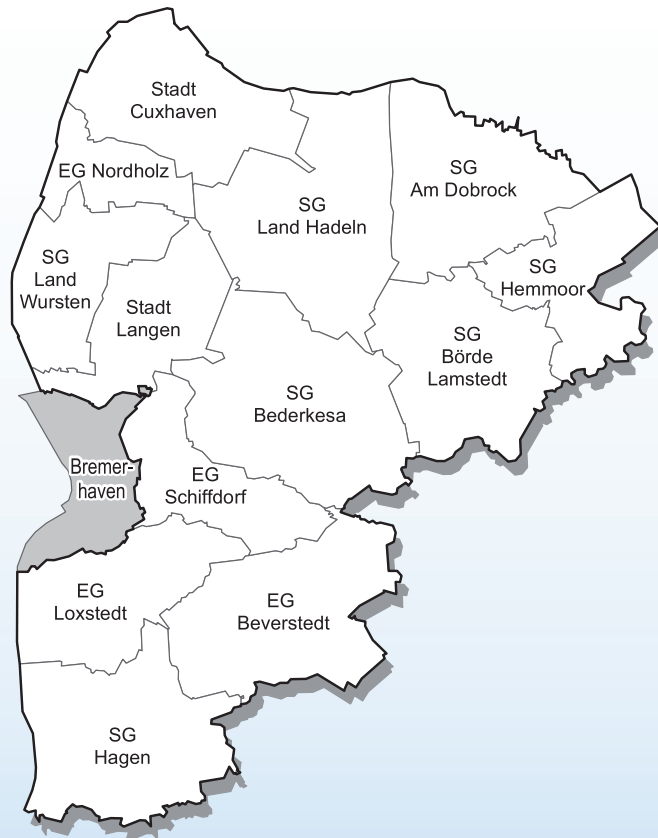




Landkreis Cuxhaven
Der Landrat



**Regionales
Raumordnungsprogramm
für den
Landkreis Cuxhaven**

- 2012 -

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven

- 2012 -

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung und Satzung	
1. Beschreibende Darstellung	(weißes Papier)
2. Zeichnerische Darstellung	Anlage
3. Begründung / Erläuterung	(gelbes Papier)
4. Umweltbericht	(grünes Papier)
5. Abdruck des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008, Beschreibende Darstellung	(blaues Papier)

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven

04721-66-0

www.landkreis-cuxhaven.de

info@landkreis-cuxhaven.de

Vorbemerkung

Der Landkreis Cuxhaven hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe, ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven aufzustellen. Angesichts veränderter Rahmenbedingungen und eines generellen Aktualisierungsbedarfs des RROP 2002 wurde am 29. Mai 2008 durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten mit der Fortschreibung des RROP 2012 begonnen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2012 vom Kreistag des Landkreises Cuxhaven am 31. Oktober 2011 als Satzung beschlossen.

Mit Erlass vom 05. März 2012 hat die Regierungsvertretung Lüneburg des Landes Niedersachsen das RROP 2012 gem. § 8 Abs. 6 des Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Diesen Nebenbestimmungen ist der Kreistag am 18. April 2012 beigetreten.

Das RROP 2012 wurde im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 28. Juni 2012 bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

SATZUNG
über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Cuxhaven vom 31.10.2011

Aufgrund § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 21. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 233) in Verbindung mit § 7 und § 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 31. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven wird mit der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung gemäß § 8 Abs. 3 NROG festgestellt.

§ 2
Geltungsbereich

Geltungsbereich dieses Regionalen Raumordnungsprogramms ist das Gebiet des Landkreises Cuxhaven.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Gemäß § 8 Abs. 7 NROG wird die Erteilung der Genehmigung vom Landkreis Cuxhaven ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft.
- (2) Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven vom 20. März 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 18. Juli 2002, Nr. 28).

Cuxhaven, den 31. Oktober 2011

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld
Landrat

(L.S.)

**Regionales
Raumordnungsprogramm
für den
Landkreis Cuxhaven**

- 2012 -

Beschreibende Darstellung

Beschreibende Darstellung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises	5
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises	5
1.2 Einbindung in die Metropolregion Hamburg und die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten	6
1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen und Bremerhaven	6
1.4 Integrierte Entwicklung in der Küstenzone	7
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	7
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	7
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte	10
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	11
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	13
3.1.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes	13
3.1.1.2 Bodenschutz	13
3.1.2 Natur und Landschaft	14
3.1.3 Natura 2000	16
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	16
3.2.1.1 Landwirtschaft	17
3.2.1.2 Forstwirtschaft	18
3.2.1.3 Fischerei	19
3.2.2 Rohstoffgewinnung	19
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	20
3.2.4.1 Wassermanagement und Wasserversorgung	21
3.2.4.2 Küsten- und Hochwasserschutz	22
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale	23
4.1.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur	23
4.1.1.2 Gewerbliche Wirtschaft und Logistik	24
4.1.2.1 Schienenverkehr	25
4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr	26
4.1.3 Straßenverkehr und Fahrradverkehr	27
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	28
4.1.5 Luftverkehr	29
4.2.1 Energie, allgemein	29
4.2.2 Windenergie	30
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	32

Anmerkung für den nachfolgenden Text:

Fettdruck

Ziel der Raumordnung i. S. d. § 7 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

- 01** Raumordnung soll die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Landkreises schaffen. *LROP 1.1.02*

Dabei ist vor allem anzustreben:

- Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in den Siedlungsbereichen des Landkreises,
- Dauerhafter Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Kreisgebiet,
- Nutzung und Stärkung der im Landkreis vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotentiale,
- Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt,
- Förderung umwelt- und sozialverträglicher, wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung.

- 02** Im Landkreis ist unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und der Wanderungsbewegungen bis zum Jahr 2020 von einer Bevölkerungsabnahme auf unter 190.000 Einwohner auszugehen. Eine Größenordnung von rund 180.000 Einwohnern für den Planungsraum erscheint realistisch. *LROP 1.1.03*

Hierbei ist zu erwarten, dass die Bevölkerungsentwicklung in Teilräumen des Landkreises unterschiedlich verlaufen wird.

- 03** Durch eine nachhaltige räumliche Entwicklung soll eine hohe Lebensqualität auch für kommende Generationen gewährleistet werden. Einer Abwanderung der Bevölkerung soll entgegen gewirkt werden. Bei allen Planungen sind die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen.

- 04** **Neben der qualitativen Verbesserung der Infrastruktur kommt im Landkreis auf Grund der Strukturschwäche der Schaffung notwendiger zusätzlicher Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu.** *LROP 1.1.06*

- 05** Die wirtschaftliche Entwicklung soll auf eine Innovationsförderung und die Erschließung von Kompetenzfeldern zielen. Die Bereitstellung von Gewerbeflächenangeboten soll in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. Kleine und mittlere Unternehmen sind besonders zu fördern. Ein Wachstum soll sich aus den regionsspezifischen Entwicklungspotentialen und Kompetenzfelder ergeben. *LROP 1.1.05*

- 06** Bei allen Entwicklungen und Planungen sind die Folgen für das Klima zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung soll ein energiesparendes Bauen und Planen ermöglichen.

- 07** Die Standortvorteile des Landkreises Cuxhaven durch seine Lagegunst zu wasserseitig überregionalen Verkehrswegen, den Seehäfen Cuxhaven und Bremerhaven und die hohe Landschafts- und Lebensqualität mit der Lage an der

Nordsee sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf diese Standortvorteile auszurichten.

1.2 Einbindung in die Metropolregion Hamburg und die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten

- 01** Als Mitglied der beiden Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten unterstützt der Landkreis alle Bemühungen zur Stärkung von Wirtschaft und Infrastruktur innerhalb dieser Verflechtungsbereiche bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer Belange und dem Erhalt der Lebensqualität. Darüber hinaus nutzt der Landkreis zielgerichtet die beiden Metropolregionen für ein überregionales Standortmarketing der Region. *LROP 1.2.05*
- 02** Die in dem Staatsvertrag am 05. Mai 2009 – in Niedersachsen ratifiziert durch Gesetz vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 358) – zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen getroffene Vereinbarung zur grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung soll aktiv unterstützt werden.
- Schwerpunkte der Mitwirkung des Landkreises in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten ist die Stärkung der Branchen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Automobilindustrie, Energiewirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Luft und Raumfahrt, Logistik und maritime Wirtschaft, Umwelt und Klima sowie Wissenschaft.

1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen und Bremerhaven

- 01** Die Zusammenarbeit im Regionalforum Bremerhaven soll – auch in Hinblick auf die Sicherung der Funktion des Oberzentrums Bremerhaven – unter Beachtung einer stärkeren Vernetzung der naturnahen Erholung weiter ausgestaltet und vertieft werden. *LROP 1.3.02*
- Schwerpunkt der Mitwirkung des Landkreises Cuxhaven ist es, die Zusammenarbeit der Beteiligten mit der Zielsetzung der Entwicklung und Stärkung des Gesamttraumes insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Tourismus, Naherholung und Natur, Gesundheit, Soziales und Jugend sowie Schule und Kultur fortzusetzen.
- 02** Der Landkreis unterstützt und fördert bestehende kommunale Zusammenschlüsse zur Entwicklung und Stärkung der ländlichen Räume.

1.4 Integrierte Entwicklung in der Küstenzone

01 Die Küstenzone ist nachhaltig zu entwickeln. Nutzungskonflikte in der Planung sollen vermieden und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden. Die Küste ist vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen und im Einklang mit ökologischen und ökonomischen Belangen zu entwickeln. *LROP 1.4.02*

02 Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer als Weltnaturerbe ist zu erhalten und zu entwickeln. Hier sollen touristische Nutzungen gesichert und innerhalb der zulässigen Grenzen nachhaltig weiter entwickelt werden. *LROP 1.4.04*

03 Durch das Mittel des integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) sind frühzeitig Nutzungskonflikte in der Deich- bzw. Küstenzone zu vermeiden. Maßnahmen, die das Schutzniveau der Küstenschutzanlagen gefährden können, sind zu unterlassen. Anlagen wasserseitig des Deiches sind so anzulegen oder zu errichten, dass von ihnen keine Gefährdung des Deiches ausgehen kann und Gefährdungen der Nutzer bei Hochwasserlagen ausgeschlossen sind. *LROP 1.4.03*

Der erforderliche Raumbedarf ist durch ein Konzept für die Ermittlung und Sicherung des weiteren Bedarfs an freizuhaltenden Flächen für abzubauenen, deichbaufähigen Klei zu ermitteln.

04 Die Fahrwässer und Häfen sind für den Schiffsverkehr zu sichern. Hierbei sind die Belange des Hochwasser- sowie des Küsten- und Deichschutzes vorrangig zu beachten. *LROP 1.4.11 i. V. m. 3.2.04*

05 Die zu erwartenden Klimaänderungen werden sich auf den Küstenschutz gravierender auswirken, als dieses die bisherigen Ansätze zu Vorsorgemaßnahmen und -planungen hergeben. *LROP 1.4.12*
Der Landkreis Cuxhaven muss daher in Anbetracht seiner langen Hauptdeichlinie an Weser, Elbe und Nordsee frühzeitig bemüht sein, Expertenwissen abzufragen, identifizierte Schwachpunkte in seiner Deichlinie oder ein Unterbestück kurzfristig beheben zu lassen und neue oder alternative Küstenschutzstrategien gemäß dem Stand der Wissenschaft anzuwenden.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 Unter dem Gesichtspunkt des Freiraumschutzes und der demografischen Entwicklung soll die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung im Planungsraum vorrangig auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems sowie auf die Einzugsbereiche des schienengebundenen ÖPNV ausgerichtet werden. *LROP 2.1.02*

02 Der Landkreis wird unverwechselbar durch das vielfältige Erscheinungsbild der Gemeinden geprägt. *LROP 2.1.01*

Die weitere Entwicklung der Dörfer hat sich unter dem Gesichtspunkt zu gestalten, dass historisch Gewachsenes möglichst bewahrt und gleichzeitig dem Funktionswandel ländlicher Siedlungen und der demografischen Entwicklung Rechnung getragen wird. Notwendig sind deshalb auf die Situation der jeweiligen Gemeinde bezogene Konzeptionen und Maßnahmen. Als Instrumente sollen neben der Bauleitplanung und städtebaulichen Entwicklungskonzepten u. a. Städtebauförderungsprogramme, Dorfentwicklungsprogramme und Flurneuordnungsverfahren dienen.

Ortsprägende Gebäude, Grün- und Freiflächen sowie Straßenräume und Plätze sollen als Beitrag zur Baukultur und im Interesse der Identifikation mit dem Ort modernen Wohnverhältnissen angepasst und dadurch erhalten werden.

- 03 Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Dorfentwicklung so zu lenken, dass landwirtschaftliche Betriebe vor heranrückender Wohnbebauung geschützt und in ihrer Entwicklung nicht behindert werden.** *LROP 2.1.01*
- 04 Die Siedlungsentwicklung in den Städten und Gemeinden soll sich umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht vollziehen und der demografischen Entwicklung sowie einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen.** *LROP 2.1.01*
- 05 Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen ist die Siedlungsentwicklung an vorhandenen Siedlungsbereichen auszurichten. Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Neue Baugebiete sind vorrangig durch Auffüllen der Ortslagen zu schaffen. Leerstand in der bebauten Ortslage ist durch Umnutzung / Neubau zu beseitigen.** *LROP 2.1.01*
- 06 Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden festgelegt:** *LROP 2.1.04*
Bad Bederkesa, Beverstedt, Cadenberge, Cuxhaven, Dorum, Hagen, Hechthausen, Hemmoor, Lamstedt, Langen, Loxstedt, Nordholz, Otterndorf und Schiffdorf.
In diesen Standorten ist für ein bedarfsorientiertes Angebot an Wohnungen und Bauland zu sorgen, d. h. das Angebot sollte im angemessenen Umfang über die erkennbare Nachfrage hinausgehen, um damit die Attraktivität dieser Standorte zu steigern und die zentralen Einrichtungen nachhaltig zu sichern.
- 07 Ansonsten hat sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich nur auf den Rahmen der sogenannten Eigenentwicklung bezogen zu vollziehen. Der Träger der Bauleitplanung legt in Abstimmung mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung den Umfang der Eigenentwicklung fest; hierbei sind insbesondere die demografische Entwicklung, die vorhandene Infrastruktur und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.**
- 08 Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten werden festgelegt:** *LROP 2.1.04*
Bad Bederkesa, Beverstedt, Cadenberge, Cuxhaven, Dorum, Hagen / Bramstedt, Hemmoor, Lamstedt, Langen, Loxstedt, Nordholz, Otterndorf und Schiffdorf.
In diesen Standorten soll ein umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsstätten vorhanden sein, d. h., dass in den Standorten ein Arbeitsplatzangebot vorhanden sein soll, das überörtliche Ausstrahlung entfaltet, um damit Impulse für eine Belebung des Arbeitsmarktes zu geben.

- 09** In der Bauleitplanung der Gemeinden ist bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erforderlicher Wohnbedarf ebenfalls zu berücksichtigen. Eine funktional sinnvolle und konfliktfreie Zuordnung zu den Wohngebieten ist anzustreben; Aspekte der Verkehrsvermeidung sind dabei zu beachten.
- 10** Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden festgelegt: *LROP 2.1.04*
Die Stadt Cuxhaven mit dem Zentrum, Döse, Duhnen, Sahlenburg und Altenbruch, die Gemeinde Nordholz mit Spieka-Neufeld und Cappel-Neufeld, die Samtgemeinde Land Wursten mit Dorum, Wremen, Dorumer Neufeld und Midlum, die Samtgemeinde Hagen mit Sandstedt, Rechtenfleth, Wulsbüttel und Hagen, die Samtgemeinde Hemmoor mit Hechthausen, Hemmoor und Osten sowie die Standorte Otterndorf, Wingst und Bad Bederkesa.
In diesen Standorten sind die touristischen Einrichtungen besonders zu sichern, räumlich zu konzentrieren und zu entwickeln.
- 11** Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden festgelegt: *LROP 2.1.04*
Die Stadt Cuxhaven mit dem Zentrum, Döse, Duhnen, Sahlenburg, Altenbruch, Berensch, Oxstedt, Holte-Spangen, Lüdingworth, Stickenbüttel und Altenwalde, die Gemeinde Nordholz mit Spieka-Neufeld, Cappel-Neufeld, Nordholz und Spieka, die Stadt Langen mit Sievern und Neuenwalde, die Samtgemeinde Am Dobrock mit Wingst, Neuhaus, Belum, Geversdorf und Oberndorf, die Samtgemeinde Hemmoor mit Hemmoor, Osten und Hechthausen, die Samtgemeinde Bederkesa mit Bad Bederkesa, Ringstedt, Flögeln, Elmlohe und Drangstedt, die Gemeinde Beverstedt mit Beverstedt, Frelsdorf und Hollen, die Samtgemeinde Hagen mit Hagen, Sandstedt, Rechtenfleth und Wulsbüttel, die Samtgemeinde Land Wursten mit Dorum, Wremen, Misselwarden, Padingbüttel, Midlum und Dorumer Neufeld, die Samtgemeinde Land Hadeln mit Ihlienworth, Otterndorf und Wanna, die Gemeinde Loxstedt mit Stotel und Dedesdorf, sowie die Standorte Spaden und Lamstedt.
In diesen Standorten sind die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu entwickeln.
- 12** Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. *LROP 2.1.05*
- 13** Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. *LROP 2.1.06*
- In der Gemeinde Nordholz ist ein Vorbehaltsgebiet Lärmbereich in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesem Gebiet ist sicherzustellen, dass der Abstand zwischen dem Flughafen und der Wohnbebauung sowie sonstigen lärmempfindlichen Einrichtungen und Nutzungen nicht geringer wird. Ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an den Flughafen in das Vorbehaltsgebiet Lärmbereich hinein ist zu unterlassen. *LROP 2.1.07*

- 14** In der Stadt Cuxhaven ist im Landes-Raumordnungsprogramm unter Ziffer 2.1.09 ein Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen festgelegt; dieses Gebiet ist in der zeichnerischen Darstellung näher festgelegt. In diesem Vorranggebiet sind nur Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafensorientierter Betriebe vereinbar sind. *LROP 2.1.09*

Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung in Cuxhaven, Langen, Loxstedt, Nordholz und Schiffdorf Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe festgelegt. In diesen Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Vorrangfestlegung vereinbar sein.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

- 01** Im Landes-Raumordnungsprogramm ist unter 2.2.04 bestimmt, dass Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung haben. *LROP 2.2.04*

Für den Landkreis Cuxhaven nehmen diese Zentren oberzentrale Funktionen wahr.

Die Verflechtungen mit diesen Oberzentren sind auszubauen.

LROP 2.2.03

- 02** Neben diesen Oberzentren haben die im Landes-Raumordnungsprogramm unter 2.2.05 festgelegten Mittelzentren Cuxhaven und Hemmoor mittelzentrale Bedeutung für den Planungsraum. *LROP 2.2.05*

Aufgrund der Größe, der Struktur und der Lage im Raum haben das Oberzentrum Bremerhaven und das Mittelzentrum Cuxhaven eine herausragende Funktion im Planungsraum.

Daneben haben auch die Mittelzentren Stade, Bremervörde und Osterholz-Scharmbeck mittelzentrale Bedeutung für einige Gemeinden des Landkreises Cuxhaven.

In den Mittelzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs bereitzustellen.

LROP 2.2.03

Im Mittelzentrum Cuxhaven ist die Konzentration der zentralen Einrichtungen zu erhalten und im Interesse der Kreisentwicklung auszubauen.

Im Mittelzentrum Hemmoor ist der vorhandene Ansatz der zentralörtlichen Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.

- 03** Neben den Mittelzentren Cuxhaven und Hemmoor nehmen Standorte in folgenden Gemeinden die Funktion eines Grundzentrums wahr: Bad Bederkesa, Beverstedt, Cadenberge, Dorum, Hagen, Ihlienworth, Lamstedt, Langen, Loxstedt, Nordholz, Otterndorf und Schiffdorf. *LROP 2.2.01*

Die Standorte sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen einen räumlichen Zusammenhang bilden um vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile zu nutzen. *LROP 2.2.02*

In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf bereitzustellen; sie haben einen auf das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die

LROP 2.2.03

allgemeine tägliche Grundversorgung zu erfüllen. Mittel- und langfristig ist die infrastrukturelle Grundausrüstung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Entwicklung des Planungsraumes sicherzustellen.

- 04 Die Grundzentren Langen und Otterndorf nehmen mittelzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Verwaltung, Justiz und Gesundheitswesen im Planungsraum wahr. Otterndorf hat darüber hinaus auch im Bereich Bildung mittelzentrale Teilfunktionen wahrzunehmen.** *LROP 2.2.01*
- 05 Das Grundzentrum Lamstedt ist neben dem Mittelzentrum Hemmoor Standort für großflächigen Einzelhandel. Dabei ist durch Bauleitplanung auszuschließen, dass der großflächige Möbeleinzelhandel zusammen mit weiteren Einzelhandelsbetrieben die Sogwirkung eines Einkaufszentrums entfalten kann.** *LROP 2.2.01*
- 06 Außerhalb der Zentralen Orte sind Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung zu sichern und zu entwickeln; sie sind auf den örtlichen Bedarf auszurichten.**

Die Gemeinden Bokel / Stubben, Lunestedt und Wanna haben aufgrund der Einwohnerzahl, der zentralörtlichen Einrichtungen und, bezogen auf Bokel, Stubben und Lunestedt, der Lage an der Bahnstrecke Bremerhaven-Bremen eine besondere Stellung einzunehmen, die über das Angebot der wohnortbezogenen Nahversorgung hinausgeht.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

- 01 Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen sollen im Planungsraum in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität bereitgestellt werden.** *LROP 2.3.01*
Dazu sollen alle Gemeinden für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen für den allgemeinen täglichen Grundbedarf möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorhalten.
Die Angebote sollen die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und die sich abzeichnenden Veränderungen in der demografischen Entwicklung berücksichtigen.
- 02 Einzelhandelsgroßprojekte sind nur in den Zentralen Orten zulässig.** *LROP 2.3.03*
- 03 Die Verkaufsfläche und das Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen dem Versorgungsauftrag und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). Nach dem Kongruenzgebot ist zu prüfen, ob ein geplantes Einzelhandelsgroßprojekt dem zentralörtlichen Auftrag der Gemeinde entspricht.** *LROP 2.3.03*
Ein Verstoß gegen das Kongruenzgebot besteht, wenn der Einzugsbereich eines Einzelhandelsgroßprojektes den Verflechtungsbereich der Ansiedlungsgemeinde wesentlich überschreitet.
- 04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).** *LROP 2.3.03*

- 05 Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb städtebaulich integrierter Lagen zulässig (Integrationsgebot).** *LRÖP 2.3.03*
Hierdurch soll eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen sichergestellt werden.
- 06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,** *LRÖP 2.3.03*
- a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt oder
 - b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

Nicht innenstadtrelevant sind Kernsortimente, die aufgrund des Flächen- oder Transportbedarfs üblicherweise nicht im Zentrum angesiedelt werden und dort auch die städtebaulichen Strukturen stören können; hierzu gehören z. B. Gartencenter, Möbel-, Bau- und Heimwerkermärkte.

- 07 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot).** Hierzu ist die Erstellung von regionalen Einzelhandelskonzepten sinnvoll. *LRÖP 2.3.03*
- 08 Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).** *LRÖP 2.3.03*
- 09 Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der vorgenannten Ziffern 03 bis 08 entsprechen und die verkehrliche Anbindung ausreichend gesichert ist.** *LRÖP 2.3.03*
- 10 Das Grundzentrum Lamstedt ist neben dem Mittelzentrum Hemmoor Standort für großflächigen Einzelhandel. Dabei ist durch Bauleitplanung auszuschließen, dass der großflächige Möbeleinzelhandel zusammen mit weiteren Einzelhandelsbetrieben die Sogwirkung eines Einkaufszentrums entfalten kann.** *LRÖP 2.3.03*
- 11** Bei den Nachbargemeinden des Oberzentrums Bremerhaven ist die enge Verflechtung zum Oberzentrum zu berücksichtigen.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes

- 01** Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern durch Wälder, Gebüsche und Kleingehölze, Meeresküsten, Binnengewässer, gehölzfreie Biotop der Sümpfe, Niedermoore und Ufer, Hoch- und Übergangsmoore, Heiden und Magerrasen, Ruderalfluren, Grünländer und Äcker geprägten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.
Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. *LROP 3.1.1.01*
- 02** **Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** Die Freiräume mit besonderer standörtlicher Eignung sollen als Zielraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. *LROP 3.1.1.02*
- 03** **Siedlungsnaher Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als Naturerfahrungsraum, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums sowie zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholung sind zu sichern und zu entwickeln.** *LROP 3.1.1.03*
- 04** **Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortslagen ist durch gliedernde regionale Freiräume zu sichern und zu entwickeln.** Die Ortslagen sollen mit landschaftstypischen Eingrünungen versehen werden; eine ausreichende Durchgrünung der bebauten Bereiche der Ortslagen soll gesichert und entwickelt werden. **Insbesondere sind Bach- und Flussniederungen in Ortslagen von Bebauung freizuhalten.**

3.1.1.2 Bodenschutz

- 01** Dem Schutz des Bodens ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung eine hohe Priorität einzuräumen. Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Erhaltung ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert, entwickelt und wiederhergestellt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Regelungsfunktion, die Lebensraumfunktion, die Produktionsfunktion und die Archivfunktion der Böden. Die Nutzungsarten und -intensitäten sollen an die Eigenschaften der Böden angepasst werden. *LROP 3.1.1.04*
- 02** Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen.

Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist auch durch eine entsprechende Bauleitplanung sicherzustellen. Vor Ausweisung neuer Bauflächen ist vorrangig die Schließung von Baulücken zu prüfen.

- 03** Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt werden.
- 04** **Im Bereich der Marsch sind die Beete und Beetstrukturen mit ihrer kulturhistorischen Bedeutung, auf der Geest die Geestkanten und -stufen als geomorphologische Besonderheit, die Plaggeneschböden mit ihrer kulturhistorischen Bedeutung und die Dünen als Extremstandorte soweit wie möglich zu erhalten. Gleiches gilt für Wallhecken, die dem Erosionsschutz dienen und eine kulturhistorische Bedeutung besitzen.** Die jeweilige Nutzung soll die besonderen Werte bewahren.
- 05** Jede Art der Bodennutzung soll Rücksicht auf die vielfach geringe Pufferkapazität des Bodens nehmen, insbesondere im Bereich der Geest. Schäden an anderen Schutzgütern, insbesondere am Grundwasser, sollen vermieden werden.
- 06** Der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden soll bei der Bewirtschaftung Rechnung getragen werden. Die Grünlandnutzung ist zu sichern und zu entwickeln.
- 07** Auf den Nieder- und Hochmoorböden ist der Zersetzungs- und Sackungsempfindlichkeit der Böden bei der Bewirtschaftung Rechnung zu tragen. Intakte oder wenig veränderte Moorböden sind aus Sicht des Boden- und des Klimaschutzes besonders zu erhalten. Neben der Grünlandnutzung steht hier die natürliche Entwicklung im Vordergrund.
- 08** Zur Verhinderung von Erosion, insbesondere durch Wind, sollen bei diesbezüglich empfindlichen Böden Hecken und Feldgehölze angelegt werden. Der Erhaltung und Neuanlage von Wald ist in diesem Zusammenhang ein hoher Stellenwert beizumessen.

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01** Natur und Landschaft sollen in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Landkreises Cuxhaven so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden. **Für den Naturhaushalt, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wertvolle Gebiete und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.** *LROP 3.1.2.01*
- 02** Die naturräumliche Gliederung des Landkreises Cuxhaven bildet mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer landschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft. Die naturräumlichen *LROP 3.1.2.02*

Gegebenheiten sollen gesichert und entwickelt und bei allen Planungen weitestgehend Berücksichtigung finden.

- 03 Die naturnahen und bedingt naturnahen Wälder, die Gebüsche und Kleingehölze, die Küsten mit ihren Wattens, Prielen, Salzwiesen und Röhrichten, die durch Grünland geprägten Marschen und Niederungen mit ihren Bach-, Fluss-, Graben- und Kanalsystemen, die naturnahen und bedingt naturnahen Stillgewässer, die Sümpfe, Niedermoore und Ufer, die Hoch- und Übergangsmoore sowie die Heiden und Magerrasen sind als besonders wertvolle Gebiete für Natur und Landschaft durch die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, ggf. durch naturschutzrechtliche Sicherung und – soweit erforderlich – durch Optimierung und Pflege zu erhalten und zu entwickeln, ggf. auch wieder herzustellen bzw. neu zu schaffen.**

Landschaftstypische Gehölzbestände innerhalb der besiedelten Bereiche und im Übergangsbereich zur freien Landschaft sind ebenfalls zu erhalten und zu entwickeln, ggf. auch wiederherzustellen bzw. neu zu schaffen.

- 04 Zur nachhaltigen Sicherung von Pflanzen- und Tierarten und deren Populationen sind für die jeweiligen Pflanzen- und Tiergemeinschaften entsprechende Lebensräume als Kerngebiete in ausreichender Zahl und Größe langfristig zu sichern und zu entwickeln. Von besonderer Bedeutung als zu erhaltende und zu entwickelnde Verbundelemente und -strukturen sind die Bäche und Flüsse einschließlich ihrer Auen, die Graben- und Kanalsysteme der Grünlandgebiete, die Hoch- und Übergangsmoore, die Heiden und Magerrasen sowie die Wälder, Gebüsche und Kleingehölze.** *LROP 3.1.2.02*

In einem Biotopverbundsystem sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.

- 05 Kleinflächige und linienförmige Biotope in land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen der Landschaft sind als Lebensraum für Pflanzen und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und als Elemente und Strukturen des Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln.** Hierzu sind Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, Wall- und Feldhecken, Gewässer- und Ackerrandstreifen, Feldraine, Ruderalfluren, Brachflächen sowie sonstige Sukzessionsflächen und -säume, Graben und Kanalsysteme in den Marschen und Niederungen sowie Stillgewässer und Tümpel zu rechnen. *LROP 3.1.2.02*

- 06 In gestörten oder geschädigten Bereichen von Natur und Landschaft soll durch Entwicklungsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert werden. In Gebieten mit nicht naturbedingter Armut an Arten und Biotopen sollen naturnahe Biotope hergestellt und erhalten werden. Hierzu zählen beispielsweise ausgeräumte Ackerbereiche auf der Geest und großflächige maschinelle Torfabbaubereiche.** *LROP 3.1.2.03*

- 07 Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit herausragender Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.** *LROP 3.1.2.05*

- 08** Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit besonderer Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. *LROP 3.1.2.05*
- 09** Grünlandgebiete mit herausragender Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. *LROP 3.1.2.05*
- 10** Grünlandgebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege, -entwicklung dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

3.1.3 Natura 2000

- 01** Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu sichern. *LROP 3.1.3.01*
Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetzes zulässig. *LROP 3.1.3.02*
 Zu den Gebieten des ökologischen Netzes Natura 2000 gehören im Landkreis Cuxhaven die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete.
- 02** Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. *LROP 3.1.3.02*

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- 01** Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer als Weltnaturerbe ist gemäß der jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Entwicklung von Offshore-Windparks setzt sich der Landkreis Cuxhaven dafür ein, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass diese Windenergieanlagen sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild des Küstenbereichs auswirken. *LROP 3.1.4.01*
- 02** Das UNESCO Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer ist außerhalb seiner Kernzone und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhezone und der Zwischenzone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiter zu entwickeln. Innerhalb des Kreisgebietes betrifft dies v. a. Freizeit- und Tourismusnutzungen. *LROP 3.1.4.02*

3.2.1.1 Landwirtschaft

- 01** Die Landwirtschaft soll als wichtiger Erwerbs- und Wirtschaftsfaktor im Landkreis Cuxhaven gesichert und gefördert werden. *LROP 3.2.1.01*

Die Landwirtschaft soll im Planungsraum als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden. Zur Sicherung der hiesigen Landwirtschaft sind Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen, insbesondere durch Flächenansprüche Dritter, so gering wie möglich zu halten.

- 02** Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raumes (z. B. Flurneuerungsverfahren, ländlicher Wegebau, Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe) sollen als Elemente der Regionalentwicklung zielgerichtet durchgeführt und weiterentwickelt werden.

Die um die landwirtschaftlichen Nutzflächen konkurrierenden anderen Nutzungsansprüche sind (zum Schutze der nachhaltigen Landwirtschaft) planerisch und flächensparend zu bewältigen.

Bei außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüchen sind zur Entflechtung der Landnutzungskonflikte Flurneuerungsverfahren anzustreben; sie bieten sich auch zur Behebung sonstiger agrarstruktureller Mängel an.

- 03** Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Funktionen werden landwirtschaftliche Gebiete als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zeichnerisch dargestellt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

- 04** Die Ansiedlung, der Ausbau oder der Erhalt von Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist zu fördern. Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten sollen u. a. durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte und durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr sowie die Kulturlandschaftspflege geschaffen werden.

Die ökologische Landwirtschaft ist gleichwertig zur konventionellen Landwirtschaft zu entwickeln und zu fördern.

3.2.1.2 Forstwirtschaft

- 01** Der Wald soll aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig gesichert und besonders in waldarmen Teilräumen gemehrt werden. *LROP 3.2.1.02*
Das gilt auch für kleine Waldflächen, die ebenfalls zur Vielfalt von Natur und Landschaft beitragen und eine wichtige ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen.
- 02** **Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und historisch alte Waldstandorte sind zu erhalten und zu fördern.**
- 03** **Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Teile der Kulturlandschaft – wie Wiesentäler, Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen – sind von Aufforstungen freizuhalten.**
- 04** **Vorhandene Wälder sollen erhalten und gepflegt werden.**
Wald ist zu vermehren.
Die Schaffung neuer Waldflächen sowie die Pflege und Entwicklung standortgerechter und möglichst naturnaher Waldflächen hat auf der Grundlage forstlicher Planung zu erfolgen. Dabei sichert die ordnungsgemäße Forstwirtschaft die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.
- 05** **Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Entwicklung eines artenreichen und vielfältigen Waldrandes ist zu fördern.** *LROP 3.2.1.03*
- 06** In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Wald dargestellt.
In den Vorbehaltsgebieten für Wald soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der besonderen Bedeutung dieser Gebiete auch besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Wald soll von anderen Flächen beanspruchenden Nutzungen nur in unvermeidbarem Umfang in Anspruch genommen werden; Waldzerschneidungen durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sind möglichst zu vermeiden.
Waldinanspruchnahmen sind nach ökologischer Wertigkeit durch Ersatzaufforstungen in ein- bis mehrfachem Flächenumfang auszugleichen. *LROP 3.2.1.03*
- 07** **Eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen, zum Beispiel durch Immissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt und Waldbeweidung sind zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Es ist daher auf allen Planungsebenen für geeignete Gegen- und Ausgleichsmaßnahmen Sorge zu tragen.**
- 08** Zu erwartende Folgen des Klimawandels sollen bei künftigen walddrelevanten Planungen und Entscheidungen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt werden.
- 09** **Die Waldflächen, die in der zeichnerischen Darstellung maßstabsbedingt nicht dargestellt wurden, sind ebenfalls zu erhalten und zu sichern.**

3.2.1.3 Fischerei

- 01** Die Fischwirtschaft im Landkreis Cuxhaven weist aufgrund der geographischen Lage eine hohe wirtschaftliche Bedeutung auf. *LROP 3.2.1.05*
Besondere Schwerpunkte liegen in der Stadt Cuxhaven (Fischverarbeitung sowie Fisch- und Schalentieranlandung) und in den Sielhäfen im Wurster Bereich (Küsten- und Krabbenfischerei).
- 02** Neben der Bedeutung als Arbeitsplatz wirkt sich die Fischerei positiv auf den Tourismus in der Region aus.
- 03** **Die nachhaltige Fischerei ist in ihren verschiedenen Ausprägungen zu sichern und auszubauen.**
Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

- 01** **Oberflächennahe Rohstoffvorkommen im Planungsraum (Industrieminerale, Kalk und Kalkmergelgestein, Sand und Kies, Ton und Tonstein, Torf) sind wegen ihrer Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern, bedarfsgerecht zu erschließen und umweltgerecht zu nutzen.** *LROP 3.2.2.01*
- 02** **Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.**
Im Interesse der Nachhaltigkeit ist vermehrt die Wiederverwendung von Recycling-Stoffen anzustreben.
- 03** **In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung Rohstoffgewinnung vereinbar sein.** *LROP 3.2.2.06*

In der Zeichnerischen Darstellung sind darüber hinaus Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. **In diesen Gebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass die festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung möglichst nicht beeinträchtigt werden; bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Zweckbestimmung Rohstoffgewinnung ein hoher Stellenwert beizumessen.**

Der Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen soll möglichst auf die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung konzentriert werden.

- 04** **Die Schwermineral-Lagerstätten im Bereich von Midlum und Holßel, die als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt sind, haben eine überregionale, volkswirtschaftliche Bedeutung und sind auf lange Sicht von Nutzungen freizuhalten, die einen Abbau verhindern oder erschweren würden.** *LROP 3.2.2.05*

Um auf lange Sicht einen eventuell erforderlichen Abbau nicht zu erschweren oder zu verhindern, ist der im Bereich Midlum überlagernd dargestellte Vorrangstandort Windenergiegewinnung bis 2030 befristet.

- 05 Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) im Bereich Altendorfer Moor liegt in unmittelbarer Nähe von Natura 2000-Gebieten. **Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Natura 2000-Gebietes durch Rohstoffgewinnung sind zu vermeiden.** *LROP 3.2.2.04*

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

- 01 Den Schwerpunkt der touristischen Entwicklung im Landkreis Cuxhaven bilden Aktiv- und Gesundheitsreisen in Verbindung mit einem Naturerlebnis sowie die Erlebbarkeit der Kulturhistorie. Die Aktivitäten bzgl. des barrierefreien Tourismus sind fortzuführen. *LROP 3.2.3.01*

- 02 **Die Freizeit- und Erholungseinrichtungen sollen für Einheimische und Besucher gleichermaßen nutzbar sein. Bei der Bereitstellung dieser Anlagen ist auf eine enge räumliche und funktionale Verflechtung mit Siedlungs- und Übernachtungsschwerpunkten zu achten.**

- 03 Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten – in Naturschutzgebieten nur auf ausgewiesenen Wegen – gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können. *LROP 3.2.3.01*

Sport- und Freizeitanlagen, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Natur ausgehen können, sind an Standorten zu konzentrieren, an denen die Raum-, Sozial- und Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.

- 04 **Ein einheitliches System beschilderter Radwege ist zur Erschließung der Erholungsgebiete weiterzuentwickeln.** Dieses dient auch der Erhaltung von Natur und Landschaft.

- 05 **In den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind Vorhaben zur Verbesserung der gastronomischen und touristischen Infrastruktur besonders zu fördern.**

Darüber hinaus kommen dem Radwandertourismus und dem Reittourismus im Planungsraum eine besondere Bedeutung zu; für beide sind Infrastrukturen zu sichern und weiter auszubauen. Regional vernetzte und abgestimmte Erholungs- und Tourismuskonzepte sind zu entwickeln und zu fördern.

- 06 Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. *LROP 3.2.3.01*

3.2.4.1 Wassermanagement und Wasserversorgung

- 01** Das Gebiet des Landkreises Cuxhaven ist in seiner Gesamtheit von der Wasserwirtschaft geprägt. Bei den an die Gewässer gerichteten Nutzungsansprüchen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sowohl die Funktion der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt sowie der Wasserabfluss sichergestellt wird. *LROP 3.2.4.01*
- Mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen berücksichtigt werden. Durch die Mitwirkung in den Gebietskooperationen nach Wasserrahmenrichtlinie wird sichergestellt, dass auch raumbedeutsame Planungen in einem integrierten Gewässermanagement diesen Anforderungen gerecht werden.

- 02** Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. *LROP 3.2.4.02*
- Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den Gebieten der Unterhaltungsverbände Untere Oste, Hadeln, Land Wursten, Geeste, Lune und Osterstade-Nord unter Beachtung der geplanten Maßnahmen der Gebietskooperationen Unterweser, Oste, und Hadeln und unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes bzw. Potentials der Gewässer vermieden wird und ein guter Zustand erhalten bleibt bzw. dieser erreicht wird.

Für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Wasserqualität ist eine regelmäßige bedarfsorientierte Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer erforderlich.

Die Entwässerung der tiefliegenden Landschaftsteile bzw. Siedlungsgebiete durch Schöpfwerke und Siele ist zum Schutz der dort lebenden und wirtschaftenden Bevölkerung dauerhaft zu gewährleisten und daher von besonderer Bedeutung. Die vorhandenen typischen Marschgräben sind in ihrer Eigenschaft als Entwässerungsgräben zu erhalten.

- 03** Der Eintrag von Sauerstoff zehrenden Stoffen sowie von Ufererosionen in die Gewässer ist zur Erhaltung der Gewässerqualität, insbesondere zur Vermeidung von Fischsterben, zu vermeiden. *LROP 3.2.4.03*
- Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.
- Es ist anzustreben, die biologische Durchgängigkeit insbesondere der Drepte, Lune, Geeste und Medem am Siel zu verbessern und in der Aue, dem Hackemühlener Bach und dem Basbecker Schleusenfleth wieder herzustellen.

- 04** Zur Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) sind im Gebiet des Landkreises Cuxhaven die Gebietskooperationen 26 Unterweser, 30 Oste und 31 Hadeln gegründet und u. a. mit ständigen Vertretern der Unteren Wasserbehörden besetzt worden. Über die Gebietskooperationen wurden die Gewässer bewertet und abgestimmte Maßnahmenlisten und Bewirtschaftungspläne für die WRRL-relevanten Gewässer entwickelt. **Soweit finanzielle Mittel, Grundfläche und Träger bereitstehen, sind identifizierte A-Maßnahmen umzusetzen.** *LROP 3.2.4.04*

- 05** Im Planungsraum ist auf den Schutz des Grundwassers hinzuwirken. Grundwasserentnahmen sind an die Grundwasserneubildungsrate und andere ökologische Erfordernisse anzupassen. *LRÖP 3.2.4.05*
Die grundwasserbeeinflussten Böden der Auen und Niederungen sind vor weiteren Absenkungen der Grundwasserstände zu schützen; bereits eingetretene Fehlentwicklungen sind so weit wie möglich zu beheben, insbesondere in Verbindung mit der Entwicklung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren. Bei Wäldern, Gebüsch und Kleingehölzen auf Hoch-, Übergangs- und Niedermoorstandorten sowie auf grundwassernahen Geeststandorten sind für den jeweiligen Typ angemessene Grundwasserstände zu erhalten oder wieder herzustellen.
- 06** Die Versorgung der Bevölkerung des Landkreises ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden. *LRÖP 3.2.4.07*

Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist. *LRÖP 3.2.4.08*
- 07** Maßnahmen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung sind nur zulässig, wenn hierdurch die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Vorrangig in Wasserschutzgebieten sind Altlasten festzustellen und zu sanieren.
- 08** Eine sparsame Verwendung von Wasser ist zu fördern. Industrie und Gewerbe sind anzuhalten, ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung zu mindern.
- 09** Der Trinkwasserbedarf wird ausschließlich durch regionale Wasserversorgungsverbände sichergestellt. Übergreifende Wasserversorgung untereinander, zu den Nachbarkreisen und zur Stadt Bremerhaven ist weiterhin anzustreben.
- 10** Die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. *LRÖP 3.2.4.09*

3.2.4.2 Küsten- und Hochwasserschutz

- 01** Der den Deichbestückfestsetzungen angepasste Ausbau der Hauptdeiche an Weser und Elbe, sowie der Schutzdeiche an der Oste ist fortzuführen; für rückwärtige Deichverstärkungen sind die erforderlichen Flächen bereitzuhalten. *LRÖP 3.2.4.10*
- 02** Wegen des Klimawandels ist ein Konzept für die Ermittlung und Sicherung des weiteren Bedarfs an freizuhaltenen Flächen für abzubauenen, deichbaufähigen Klei durch den Vorhabenträger zu erarbeiten.
- 03** Der kontinuierliche Erhalt der Deiche ist sicherzustellen. Insbesondere sind der Ausbau des rechten Weserdeiches von der Landkreisgrenze bis oberhalb von Dedesdorf, die Modernisierung der Küstenschutzanlagen an der Oste, die

Erneuerung der Kanalschleuse in Otterndorf und die Sicherung des Vorlandes im Wurster Bereich voranzutreiben.

- 04** Die Erkenntnisse aus extremen Hochwasserereignissen sind wasserwirtschaftlich zu bewerten und in Maßnahmen des Hochwasserschutzes umzusetzen.
- 05** Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Oste ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind. Soweit möglich, ist bei Deichsanierungsmaßnahmen ein mindestens 25,00 m breites Vorland zwischen dem Deichfuß und dem Osteufer herzustellen, um Hochwasserspitzen besser ableiten zu können und zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen. Die Errichtung oder das Anlegen abflusseinschränkender oder -behindernder Bauwerke, Lagerungen oder Anpflanzungen sind möglichst zu beschränken. *LROP 3.2.4.11*
- 06** Bauliche Nutzungen im Deichvorland vor den Landesschutzdeichen sind nur zulässig, wenn sichergestellt wird, dass keine Gefahren für den Deich und für die Nutzer davon ausgehen.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale

4.1.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur

- 01** Die Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Cuxhaven ist hinsichtlich ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. *LROP 4.1.1.01*
Aufgabe ist, neben der Anbindung an den Fernverkehr, die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Freizeit möglichst zeitsparend, umweltschonend und sicher abzuwickeln.
- 02** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind entstehende zusätzliche Verkehre zu berücksichtigen.
- 03** Die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung an das Oberzentrum Hamburg sowie die Anbindung nach Schleswig-Holstein bleibt stetiges mittelfristiges Ziel des Landkreises.
Die Verbesserung der überregionalen Anbindung des Planungsraumes im Hinblick auf die logistische Profilierung und die vorhandenen Seehäfen in Cuxhaven und im Oberzentrum Bremerhaven ist zu fördern.
- 04** Die Verlagerungsmöglichkeiten von Straßengüterverkehren auf die Schiene und Wasserwege sollen ausgeschöpft werden.

- 05** Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft im Planungsraum flächendeckend die Möglichkeit zur Nutzung moderner Techniken und Dienste des Informations- und Datenaustausches erhält. Eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen ist voranzutreiben.
Die im Planungsraum bestehenden Kabelnetze und Richtfunktrassen sind zu sichern und im Bedarfsfall auszubauen.
Sofern der Bau neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich wird, sind insbesondere Gesichtspunkte des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.
Soweit wie möglich sind verschiedene Netze auf gemeinsamen Sendeanlagen zu bündeln.
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen linienhafter Infrastruktur sollen die Möglichkeiten der Verlegung von Leerrohren zur Beschleunigung des Netzausbaus leitungsgebundener Informationstechnologien, z. B. der Breitbandversorgung, geprüft und ausgeschöpft werden.
- 06** Eine umfassende Postversorgung ist im Planungsraum zu erhalten und zu sichern.

4.1.1.2 Gewerbliche Wirtschaft und Logistik

- 01** Es sind die räumlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Wirtschaftskraft des Landkreises nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt wird.
Dabei soll das Beschäftigungsniveau erhöht und eine Arbeitslosenquote unter dem Landesdurchschnitt angestrebt werden.
Zentrale Bausteine zur Zielerreichung hierfür sind die Pflege und Weiterentwicklung des vorhandenen Unternehmensbesatzes, die Förderung von Existenzgründungen, Aus- und Weiterbildung sowie die Ansiedlung neuer Betriebe insbesondere im produzierenden Gewerbe und in zukunftsgerichteten Wirtschaftsbranchen, unterstützt durch ein aktives Standortmarketing.
- 02** Die Mittelzentren Cuxhaven und Hemmoor sind als wichtige überregionale Standorte für das produzierende Gewerbe und unternehmensbezogene Dienstleistungen von herausragender Bedeutung und darin zu stärken. Die übrigen zentralen Orte im Planungsraum sind als wichtige regionale Standorte für das produzierende Gewerbe und unternehmensbezogene Dienstleistungen zu stärken. Die hierfür erforderliche Infrastruktur ist zu ergänzen bzw. zu schaffen. In allen übrigen Gemeinden und Ortsteilen ist die Aufrechterhaltung der vorhandenen Infrastruktur anzustreben.
- 03** Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten gilt der Grundsatz der dezentralen Konzentration mit einer entsprechend hierarchischen Abstufung. Gewerbliche Standorte sollen an der Hierarchie der Zentralen Orte und an der Verkehrsgunst ausgerichtet werden oder als Ausweisung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe entwickelt werden.
Vorrangig sollen sie dort gesichert und ausgewiesen werden, wo bezogen auf die jeweiligen Anforderungen besondere Standortvorteile bestehen oder geschaffen werden.

- 04** Von zumindest regionaler Bedeutung sind die gewerblichen Bauflächen an den Standorten Cuxhaven, Nordholz, Langen, Schiffdorf, Loxstedt und Hemmoor. Sie sind für die Ansiedlung neuer Betriebe aufgrund ihrer guten Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz zu sichern und zu entwickeln.

Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind im Landes-Raumordnungsprogramm in Cuxhaven ausgewiesen. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Vorrangfestlegung vereinbar sein. Die standortspezifischen Vorteile sind durch Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger Wasser, Schiene und Straße zu nutzen; die Verkehrsträger Schiene und Straße sind adäquat auszubauen.

LROP 2.1.09

Vorranggebiete Industrie und Gewerbe sind in Cuxhaven südlich an das zentrale Siedlungsgebiet anschließend, am Seeflughafen Cuxhaven / Nordholz, in Langen-Imsum, in Langen und Schiffdorf an der Bundesautobahn A 27 Ausfahrt Debstedt sowie in Loxstedt-Siedewurt an der A 27 zwischen den Ausfahrten Bremerhaven-Wulsdorf und Bremerhaven-Süd ausgewiesen. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Vorrangfestlegung vereinbar sein.

Im Bereich Langen-Imsum sind die weiteren gewerblichen Planungen mit Schwerpunkt für den Logistiksektor in Zusammenarbeit der beiden Städte Langen und Bremerhaven verstärkt zu entwickeln und voranzutreiben.

- 05** Cuxhaven ist ein landesbedeutsamer logistischer Knoten in der Logistikregion Nord-West; er ist von besonderer Bedeutung für die weitere logistische Entwicklung. In der Zeichnerischen Darstellung ist im Bereich des Cuxhavener Hafens ein Vorranggebiet regionales Güterverkehrszentrum festgelegt.

LROP 4.1.1.03

4.1.2.1 Schienenverkehr

- 01** Das vorhandene Schienennetz im Planungsraum soll in seiner qualitativen Beschaffenheit weiterentwickelt und in seiner Leistungsfähigkeit verbessert werden.

LROP 4.1.2.01

Die höhengleichen Bahnübergänge im Zuge der Haupteisenbahnstrecke Bremerhaven-Bremen in Loxstedt (L 143), Stubben (L 134) und Lunestedt (K 45) sind durch höhenungleiche Bahnübergänge zu ersetzen; die Planungen hierzu sind zu realisieren.

- 02** Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

LROP 4.1.2.02

Im Zuge der Haupteisenbahnstrecken Cuxhaven-Stade und Cuxhaven-Bremerhaven-Bremen ist der 1-h-Takt des Regional-Expresses beizubehalten bzw. einzuführen. Auf der Strecke Bremerhaven-Bremen soll am Bahnhof Stubben ein Regionalexpress-Halt eingerichtet werden.

Das Geschwindigkeitsniveau auf den Strecken Cuxhaven-Bremerhaven und Cuxhaven-Stade ist zu erhöhen. Die technische Sicherung aller notwendigen Bahnübergänge ist schnellstmöglich anzustreben.

Eine bessere Anbindung an das Fernverkehrsnetz ist anzustreben.

Die Eisenbahnstrecke Bremerhaven-Bremervörde-Buxtehude ist zu erhalten und zu sichern. Der 1-h-Takt ist weiter auszubauen.

- 03 Der vorhandene Güterverkehr auf den Eisenbahnstrecken des Planungsraumes ist zu erhalten und bedarfsgerecht zu gestalten. Insbesondere der Streckenabschnitt Cuxhaven-Bremerhaven der Haupteisenbahnstrecke Cuxhaven-Bremerhaven-Bremen ist so zu ertüchtigen, dass Personen- und Güterverkehr gleichzeitig durchgeführt werden können.**

Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene ist im Interesse des Umweltschutzes anzustreben; insbesondere im Interesse der Sicherheit sollte Gefahrgut möglichst auf der Schiene transportiert werden.

- 04 Der Ausbau der Schienenstrecken im Planungsraum ist so zu gestalten, dass Verkehre mit attraktiven Reisegeschwindigkeiten ermöglicht werden und sowohl Personenverkehr als auch Güterverkehr angemessen Berücksichtigung finden.**

Die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Hechthausen und Himmelpforten im Zuge der Schienenstrecke Cuxhaven-Stade ist anzustreben. Des weiteren ist der zweigleisige Ausbau des Streckenabschnitts Cuxhaven-Bremerhaven anzustreben.

- 05 Die Haupteisenbahnstrecken Cuxhaven-Bremerhaven und Cuxhaven-Stade sind zu elektrifizieren.**

- 06 Die vorhandenen Bahnhöfe und deren Umfeld an allen Schienenstrecken im Planungsraum sind zu erhalten und um den Standort Altenwalde-Franzenburg zu erweitern. Sie sind kundenfreundlich, insbesondere barrierefrei zu gestalten.**

- 07 Das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in Cuxhaven-Altenbruch ist an das Eisenbahnnetz anzubinden.**

- 08 Die Eisenbahnstrecke Bad Bederkesa-Bremerhaven / Speckenbüttel der Museumsbahn Bad Bederkesa-Bremerhaven ist aus touristischer Sicht zu erhalten und zu sichern. Sie wird in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt.**

4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01 Die Qualität des räumlichen Verkehrsangebotes im Planungsraum ist sowohl an den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten als auch an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung auszurichten.** *LROP 4.1.2.05*

Die örtliche und regionale Erschließung ist durch Stadt- und Regionalbuslinien sowie den Schienen-gebundenen Personennahverkehr (SPNV) sicherzustellen.

Diese Bus- und Bahnlinien haben die Gemeinden / Gemeindeteile mit den Grundzentren und die Grundzentren mit den Mittelzentren und Oberzentren zu verbinden. Ihre Verknüpfungen untereinander sind weiter zu optimieren.

Im Planungsraum sind die Überlegungen über eine sinnvolle Tarifstruktur fortzusetzen. Dabei sind die organisatorischen Veränderungen, die unterschiedlichen verkehrlichen Bedürfnisse sowie die finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

In den Räumen, in denen unter wirtschaftlichen Aspekten ein Linienangebot nicht tragfähig ist, sollte die Anwendung alternativer bedarfsorientierter Bedienungsformen, wie z. B. Anruf-Taxi-Systeme (AST), ausgebaut werden.

- 02** Die ÖPNV-Einrichtungen sollen im Rahmen wirtschaftlicher Machbarkeit so attraktiv und sicher gestaltet werden, dass die Fahrgäste sie gerne nutzen. Sie sollen insbesondere den speziellen Anforderungen älterer und mobilitätseingeschränkter Fahrgäste Rechnung tragen.
- 03** Im Planungsraum ist eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sicherzustellen. Unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, der Bedarfsorientierung und den Anforderungen an die Tarifstruktur ist der ÖPNV zu verbessern und auszubauen. Der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr ist mit dem Schienenverkehr abzustimmen und zu verknüpfen.
- 04** Erholungsgebiete, Tourismuszentren, überörtlichen Sport- und Freizeitanlagen sowie Gewerbegebiete sind in das Erschließungsnetz des ÖPNV einzubinden.

4.1.3 Straßenverkehr und Fahrradverkehr

- 01** Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. *LROP 4.1.3.01*

Im Landkreis Cuxhaven sind hierfür die vorhandene A 27 und die geplante Küstenautobahn A 20 (ehemals A 22) als Vorranggebiet Autobahn festgelegt. Eine zügige Realisierung der Küstenautobahn ist für die wirtschaftliche Entwicklung und verkehrliche Anbindung des Landkreises sowie für die Entlastung von Ortsdurchfahrten wichtig. Der Gewerbepark Stotel ist so direkt wie möglich an die A 27 oder A 20 anzubinden. *LROP 4.1.3.03*

- 02** Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; sie sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. *LROP 4.1.3.02*

Die B 73, Abschnitt Cuxhaven bis westlich Otterndorf und Abschnitt östlich Otterndorf bis zur Kreisgrenze / Landkreis Stade ist auf verkehrs- und umweltgerechter Trasse neu zu bauen.

Eine zügige Realisierung der Verlegungsmaßnahmen und Ortsumgehungen im Zuge der B 73 ist für die wirtschaftliche Entwicklung und verkehrliche Anbindung des Landkreises sowie für die Entlastung von Ortsdurchfahrten von besonderer Bedeutung und soll planerisch vorangetrieben werden.

- 03 Bei neuen Siedlungsflächen ist ein möglichst ausreichender Abstand zu überörtlichen Straßen einzuhalten.**
- 04 Das vorhandene Radwegenetz ist zu erhalten und soweit erforderlich, weiter auszubauen.** *LRÖP 4.1.2.07*
- 05** Nachdem inzwischen an allen Bahnhöfen des Schienenverkehrs – bis auf Cuxhaven – zeitgemäße überdachte Fahrradabstellmöglichkeiten errichtet wurden, ist nunmehr anzustreben, auch an den stärker frequentierten Bushaltestellen bedarfsgerechte Fahrradabstellanlagen einzurichten.
- 06** Die landesweit bedeutsamen und die regional bedeutsamen touristischen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 01 Die transeuropäischen Seeschiffahrtsstraßen Elbe und Weser sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt; sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsentwicklung auf Weser und Elbe dürfen die verkehrstechnischen Anlagen (Radarstationen und Richtfeuerlinien) sowie Fernmeldekabel und Richtfunkstrecken in ihrer Funktionalität und Zugänglichkeit nicht eingeschränkt werden.** *LRÖP 4.1.4.01*
- Bei der Anpassung der Seezufahrten zu den Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven ist – neben den Betrachtungen zu den wirtschaftlichen Erwägungen zu deren Ausbau und der umweltverträglichen Durchführbarkeit – den Belangen des Küstenschutzes und den Sicherheitserfordernissen des deichgeschützten Hinterlandes voll Rechnung zu tragen. Insbesondere sind die Erosion der Unterwasserböschungen und Schädigungen der Sicherungswerke sowie von Entwässerungsbauwerken zu vermeiden.
- Die Hinterlandanbindung der Seehäfen ist zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – den Erfordernissen anzupassen; dies gilt insbesondere für den Schienen- und Binnenwasserstraßenanschluss.
- 02 Der im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Seehafen Cuxhaven ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Seehafen räumlich konkretisiert. Er ist zu einem Mehrzweckhafen mit dem Schwerpunkt Offshore auszubauen und zu erhalten. Die Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen dürfen nicht durch konkurrierende angrenzende Nutzungsansprüche eingeengt werden. Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle Wasser, Schiene und Straße der in LRÖP-Ziffer 4.1.4.02 Sätze 2, 4 und 5 genannten Häfen (für den Landkreis nur Cuxhaven) ist zu sichern und auszubauen.** *LRÖP 4.1.4.02*

- 03** Die erforderlichen Flächen für hafensorientierte Industrie und Gewerbe sind im Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Cuxhaven-Altenbruch vorzuhalten. Die Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen dürfen nicht durch konkurrierende heranrückende Nutzungsansprüche eingeengt werden. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt und bauleitplanerisch zu sichern. *LROP 4.1.4.03*
- 04** Die im Planungsraum vorhandenen Häfen, Umschlagplätze, Sportboothäfen und Schleusen sind zu erhalten und bei Bedarf auszubauen. Diese Zielaussage gilt für alle vorhandenen Häfen / Sportboothäfen.

4.1.5 Luftverkehr

- 01** Der Marinefliegerhorst Nordholz ist als Vorranggebiet Verkehrsflughafen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die zivile Mitbenutzung des Marinefliegerhorstes ist zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. *LROP 4.1.5*
- 02** Die Synergieeffekte zwischen den Seehäfen Cuxhaven und Bremerhaven sowie dem Verkehrsflughafen „See-Flughafen Nordholz“ und dem Regionalflugplatz Bremerhaven sind zu nutzen und auszubauen.

4.2.1 Energie, allgemein

- 01** Die Energieversorgung ist im Interesse der Erhöhung der Versorgungssicherheit unter Hinzuziehung regenerativer Energiequellen und unter Berücksichtigung konkurrierender Nutzungsansprüche auszubauen. Dabei ist auf eine sparsame und wirtschaftliche Energienutzung hinzuwirken. *LROP 4.2.01*
- 02** Örtliche und regionale Möglichkeiten der Energieerzeugung, -umwandlung und -einsparung sind auf Grundlage von Energieversorgungskonzepten, soweit volkswirtschaftlich vertretbar, zu unterstützen. Insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung, die industrielle / gewerbliche Abwärme und neue Techniken sind verstärkt zu nutzen.
Hierbei ist die Erzeugung regenerativer Energien in der Landwirtschaft besonders zu fördern und zu entwickeln.
- 03** Für Solarparks (Freiflächenphotovoltaikanlagen) sind Bauleitpläne aufzustellen. Raumbedeutsame Solarparks sind im Einvernehmen mit der Regionalplanung festzulegen.
- 04** Im Interesse einer Verbesserung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung und der industriell-gewerblichen Standortsituation ist verstärkt eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Erdgas anzustreben. *LROP 4.2.09*
- 05** In der Zeichnerischen Darstellung sind regional und überregional bedeutsame Vorranggebiete Leitungstrasse sowie Vorranggebiete Rohrfernleitung für Öl und Gas festgelegt. *LROP 4.2.10*

- 06** Bei der Planung von Energietransportleitungen sind die Anforderungen der Energiewirtschaft mit den anderen Nutzungsansprüchen an den Raum möglichst in Einklang zu bringen. *LROP 4.2.07*

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit anderen Raumnutzungen sind vorrangig vorhandene Trassen für den Ausbau und die Ergänzung des Hochspannungsnetzes zu nutzen.

Trassenbündelungen und Gemeinschaftsnutzungen sind anzustreben.

- 07** Bei der Neuplanung von Hochspannungsleitungen sind Leitungen möglichst unterirdisch zu verlegen. Sofern jedoch Hochspannungsfreileitungen erforderlich sind, sind die Trassen und Maststandorte unter Beachtung landespflegerischer, landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Erfordernisse festzulegen; hierbei kommt dem Schutz der Wohnbevölkerung eine besondere Bedeutung zu.
- 08** Die Region bietet gute geologische Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung tiefengeothermischer Potentiale. Angestrebt wird auf der Ebene des Regionalforums die Aufstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes.

4.2.2 Windenergie

- 01** Dem Landkreis kommt bei der Erzeugung von elektrischer Leistung durch Windenergienutzung aufgrund der spezifischen Standortvorteile eine besonders hohe Bedeutung zu. *LROP 4.2.04*
- 02** Die Vorranggebiete für Windenergienutzung sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.
Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Vorranggebiete Windenergienutzung als Außenbereichsvorhaben nicht zulässig (Ausschlusswirkung).
- 03** Der Offshore-Wirtschaftsstandort Cuxhaven ist besonders zu sichern und zu entwickeln. Dafür sind die Raum- und Nutzungsstrukturen so zu ordnen, dass die Entwicklungspotentiale des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen ausgeschöpft werden können.
Synergieeffekte zum Offshore-Standort Bremerhaven sollen genutzt und ausgebaut werden.
- 04** Zur Nutzung des Potentials in Ziffer 03 sind die vorhandenen Offshore-Testanlagen in Cuxhaven-Groden zu verlagern. Die Verlagerung darf abweichend von Ziffer 02 Satz 2 auch in ein Gebiet außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen. Das Gebiet soll möglichst auch für die Aufnahme weiterer Offshore-Testanlagen geeignet sein, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Entwicklung gemäß Ziffer 03 stehen. Das Gebiet muss die Kriterien für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfüllen, mit Ausnahme der Abstandsregelung der Vorranggebiete Windenergienutzung untereinander. Im Testfeld dürfen Anlagen mit unterschiedlicher Höhe errichtet werden; die Drehrichtung und die Flügelanzahl müssen jedoch gleich sein.

- 05** Sofern Gemeinden als Träger der Bauleitplanung Gewerbegebiete mit der Zweckbestimmung „Produktionsanlagen für Windenergieanlagen“ festsetzen, ist in diesem Zusammenhang die Errichtung einer raumbedeutsamen Testanlage als Bestandteil des Betriebes oder Zubehör zulässig.
- 06** Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. Von einer Raumbedeutsamkeit ist in der Regel auszugehen, wenn Einzelanlagen eine Gesamthöhe von 75 m über Grund überschreiten bzw. wenn mehr als zwei Anlagen errichtet werden sollen.
- 07** Die Vorranggebiete für Windenergienutzung sind hinsichtlich der Leistungsausbeute optimal zu nutzen. Eine gleichmäßige Verteilung und optimale Aufstellung der Windkonverter auf den zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung ist sicherzustellen. Innerhalb eines ausgewiesenen Vorrangstandortes Windenergienutzung – nicht eines Offshore-Testfeldes – sind nur Anlagen gleicher Art hinsichtlich Anzahl der Flügel, Drehrichtung und Farbgebung (nicht reflektierend) zu errichten.
- 08** Bei den vorhandenen Windparks sind die Möglichkeiten des Repowering zu nutzen. Sofern beim Repowering Gesamthöhen von 100 m überschritten werden, ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen und 500 m zu Einzelhäusern einzuhalten.
- 09** Die Festlegung der max. Gesamtanlagenhöhe über Grund erfolgt durch die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. Zur Reduzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung sind innerhalb eines Windparks maximal zwei unterschiedliche Anlagenhöhen zulässig. Sofern die Gemeinde von ihrem Recht auf Höhenfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung keinen Gebrauch macht, erfolgt die Höhenfestlegung im Baugenehmigungsverfahren anhand einer raumordnerischen Beurteilung.
- 10** Durch gemeindliche Bauleitpläne sind Flächen für raumbedeutsame Windparks nur auf den vom Landkreis ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zu planen.
- 11** Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung des Betriebes eines Windparks die Windenergieanlagen wieder abgebaut werden.
- 12** Die durch Windenergieanlagen erzeugte Energie soll über Erdkabel in das Netz eingespeist werden.
- 13** Der Windpark Midlum ist hinsichtlich der Nutzungsdauer bis 2030 befristet, um einen evtl. Abbau der Schwerminerallagerstätten auf lange Sicht nicht zu erschweren oder zu verhindern.
- 14** Die Genehmigung des Windparks Heerstedt-Lunestedt kann nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass es hierdurch nicht zu einer Beeinträchtigung der A 20-Trasse kommt.
- 15** Der in der Zeichnerischen Darstellung gesondert dargestellte südliche Teilbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Uthlede ist erst zu entwickeln, wenn verbindlich sichergestellt ist, dass die auf den Flächen des südlichen Teilbereichs befindlichen Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01** Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung sowie Beseitigung von Abfällen sollen nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises sowie der Stadt Cuxhaven durchgeführt werden.

- 02** **Altablagerungen in der regionalen Prioritätenliste, der regionalen Warteliste und Altstandorte mit Gefährdungspotential sind vorrangig bei der Siedlungsentwicklung zu beachten.**

Bei dringendem Handlungsbedarf sind einzelne Altablagerungen zu sanieren bzw. zu sichern.

Für die in der regionalen Prioritätenliste für den Landkreis Cuxhaven enthaltenen Altablagerungen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind weitere Untersuchungen durchzuführen.